

EMPFEHLUNGEN ZUR ANWENDUNG VON UVG UND UVV

Nr. 2/99 Desensibilisierungsbehandlungen

UVG Art. 10

Desensibilisierungsbehandlungen werden nach Bienen- und Wespenstichen (also nach Unfällen) oder bei Asthma bronchiale, Rhinitis und ähnlichen Erkrankungen (unter Umständen Berufskrankheiten) durchgeführt. UVG-Versicherer sind dafür wie folgt leistungspflichtig:

a) Bienen- und Wespenstiche

Der Unfallversicherer zahlt nur die Behandlung der akuten Allgemeinsymptome (Urticaria, Pruritus, Schock usw.). Die nach Abheilung der Unfallfolgen notwendige Desensibilisierungsbehandlung wird allenfalls durch Krankenzusatzversicherungen bezahlt.

b) Berufskrankheiten

Bei Berufskrankheiten dauert die eigentliche Behandlung der Krankheit in der Regel Wochen bis Monate. Die während dieser Phase gleichzeitig durchgeführte Desensibilisierungsbehandlung übernimmt der Unfallversicherer. Werden jedoch nach Abheilung der Berufskrankheit aus prophylaktischen Gründen weitere Behandlungen vorgenommen, so gehen diese wie oben allenfalls zu Lasten der Krankenzusatzversicherung.